

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Tageblatt und Anzeiger).

Zeitung für Riesa  
„Tageblatt“ Riesa.

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 103.

Sonnabend, 5. Mai 1917, abends.

20. Jähra.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 17 Uhr mit Ausnahme des Sonn- und Festtags. Bezugspreis, gegen Voranmeldung, dieses umses Erdes frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Redaktion vierzehntäglich 2,55 Mark, monatlich 35 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabedates sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erreichen an bestimmten Tagen und Wochentagen wird nicht übernommen. Preis für die 40 cm breite Grundberichts-Spalte (7 Silben) 15 Pf.; zentraler und tabellarischer Text entsprechend höher. Nachrichtungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Rechte Tarife. Bewilligter Rabatt erhält, wenn der Bezug verfällt, wenn Klage eingegangen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs geht. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage "Gröbaer an der Elbe". — Im Falle höherer Belastung — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Verförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Verkaufsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Ueigentliche: Wilhelm Dittrich, Riesa.

## Ausführungsverordnung

zu Verordnung des Reichskanzlers über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 8. April 1917 (RGBl. S. 307).

Bu § 1 Abs. 3: Gleichzeitig ist der Landestelle eine Abschrift zu übersenden. Die bereits bei der Reichstelle angemeldeten Verträge sind der Landestelle nachträglich in Abschrift mitzutun.

Bu § 6 Abs. 2: Den Groß- bzw. Kleinhandelspreis darf der Erzeuger nur fordern, wenn er die sonst dem Groß- bzw. Kleinhändler obliegende Tätigkeit selbst übernimmt. Die Auslieferung der Ware durch den Erzeuger genügt dazu allein nicht. Hingegen muss noch die Verteilung der Erzeugnisse an die Kleinhändler bzw. Verbraucher. Macht der Erzeuger beim unmittelbaren Verkauf an den Verbraucher keine anderen Aufwendungen als die für die Verförderung zur nächsten Vertragsstelle oder für die Verladung, so darf er nur den Erzeugerpreis fordern. Betreibt er am Erzeugunsort den Kleinverkauf von Gemüse und Obst, so steht ihm der Kleinhandelspreis zu.

Bu § 8 Abs. 1: Die Kommunalverbände haben, soweit Erzeugerpreise (§§ 4, 5) bestehen, die Groß- und Kleinhandelspreise durch prozentuale Zuschläge zu diesen festzulegen.

Bu § 8: Zuständige Behörde ist in Städten mit revidierter Städteordnung der Stadtrat, im übrigen das Amtshauptmannschaft.

Dem Handel im Umlaufschein steht der Handel derselben Personen gleich, die Gemüse und Obst in kleineren Mengen beim Erzeuger aufkaufen, um es zum Wochenmarkt zu bringen. Solchen Personen darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn sie eine von den zuständigen Behörde ihres Wohnortes oder ihrer gewöhnlichen Niederlassung ausgestellte Bescheinigung über ihre Zuverlässigkeit beibringen.

Die Zuverlässigkeitserweiterung und die Genehmigung zum Handel sind jederzeit widerruflich.

Bu § 9 Absatz 4: Die Landestelle überträgt ihre Befugnisse auf die bei den Kreishauptmannschaften bestehenden Kreistellen (bisher als Bezirkstellen bezeichnet). Hierzu ergeht besondere Anweisung.

Bu § 10: Der Schlusschein ist auch dann zu erteilen, wenn ein Erzeuger Gemüse oder Obst an die unter IV genannten Personen kommissionweise — d. h. zum Verkaufe für Rechnung des Erzeugers — abgibt.

Soweit die Groß- und Kleinhandelspreise durch Zuschläge zu den Erzeugerpreisen festgesetzt worden sind, gelten nach Abschöpfung der von den Kommunalverbänden zu erlassenden näheren Bestimmungen folgende Vorschriften:

Wer den Groß- oder Kleinhandel mit Gemüse, Obst oder Süßfrüchten betreibt, hat täglich die von ihm geforderten Preise in einem vom Kommunalverband geleiterten Verzeichnis unverzüglich einzutragen und dieses an seinem Ladenkoffer, Stand oder Wagen so anzubringen, dass es von jedem Käufer ablesen werden kann. In diese Verzeichnisse ist außer dem Namen und Wohnort des Händlers auch der Tag einzutragen, für den das Verzeichnis gilt. An Sonn- und Feiertagen kann der Ausgang vom Tage vorher verwendet werden, wenn sich die Preise nicht geändert haben; das gleiche gilt für jeden Wochentag, an dem die Preise vom Tage vorher in Kraft bleiben.

Die Benutzung von Vorbrüden solcher Preisverzeichnisse mit Spalten für mehrere Tage einer Woche ist gestattet. Einer behördlichen Abstempelung vor dem Aushang bedarf es bei solchen Preisverzeichnissen nicht.

Die Preisverzeichnisse sind nach Ablauf ihrer Geltungsdauer abzunehmen, mit den dazu gehörigen Schlusscheinen gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 der Reichskanzler-Verordnung vom 8. 4. 17 aufzubemahren und für die zuständige Preisprüfungsstelle zu jederzeitiger Einsicht während der Geschäftskunden bereitzuhalten.

Die Kommunalverbände können anordnen, dass Händler mit fester Verkaufsstelle in bestimmten Zwischenräumen Händler auf Wochenmärkten oder Straßen nach Schluss des Verkaufes, die Preissverzeichnisse nebst Schlusscheinen bei einer deinem zu erreichenden Amtesstelle abliefern, damit sie dort auf ordnungsgemäße Preisbildung geprüft und während der vorgeführten Zeit aufbewahrt werden. Diese Stelle hat auch darüber zu wachen, dass die in den Schlusscheinen vom Erzeuger oder Großhändler berechneten Preise den beobachteten Vorrichtungen entsprechen. Wo Preisprüfungsstellen bestehen, sind diese mit der Überwachung zu betrauen.

Bu § 15: Als Sammelstellen gelten auch die von den Kommunalverbänden errichteten und die Sammelstellen der Haushaltswirke.

Dresden, den 2. Mai 1917. 584 II B VI a.  
Ministerium des Innern. 2091

## Verbot des Dörrens von Frühgemüse.

Nachstehende Bekanntmachung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 3. Mai 1917. 547 II B VI a.

Ministerium des Innern.

2093

Auf Grund von § 1 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse vom 5. August 1916 (Reichs-Tageblatt Seite 914) wird den Herstellern von Dörren von Frühgemüse bis 31. Juli 1917 unterstellt. Ausgenommen von diesem Verbot sind die an den Fleischmärkten verbleibenden Überstände an Frühgemüse, welche zur Trocknung vor dem Verderb geschüttet werden müssen.

Berlin, den 20. April 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst,

Verwaltungsbüro.

vom 21.4.

Tiennstag, den 8. Mai d. J. vorm. 10 Uhr soll in Riesa 1 Sandstein-Grab-

denkmal mit Tisch und Gläserplatte versteigert werden.

Sammelort: Galatiwirtschaft Germania, Döppler Straße.

Der Gerichtsvollzieher des Kal. Amtsgerichts.

## Gülterverteilung für Mutterziegen.

Die uns vom Kommunalverband zugeteilte Kleie soll

Tiennstag, den 8. Mai 1917, vormittags zwischen 8 und 10 Uhr

## Verteilches und Sächsisches

Riesa, den 5. Mai 1917.

Gandwirte und Industrielle,

Müsst euch vor Anschlägen feindlicher Kriegsgefangener!

Wir, wie jetzt einwandfrei festgestellt werden konnte, ist bereits im vorjährigen Jahre die Kartoffelzukauf und Güte die

und da durch feindliche Kriegsgefangene schwer beschädigt worden. In diesem Jahre vollends ist man, wie schon durch die Presse bekannt gegeben wurde, einem grob angelegten Plan auf die Spur gekommen, mit Hilfe der französischen und auch anderen Kriegsgefangenen durch Mittel zur Verzehrung des Weins, zur Brandstiftung, Verfälschung von Maschinen und Fabriken und wiederum und zur Vernichtung der Kartoffelzukauf, der Ernte nimmt unsere Landwirtschaft und Industrie möglichst ausgiebig zu schädigen. So

lebt es auch von jeder in Deutschland Grundsatz gewesen ist und bleibt wird, diejenigen Kriegsgefangenen, die sich einwandfrei betrügen, anständig zu behandeln, so muss doch die Bevölkerung auf dem Lande und in der Industrie eindringlich ermahnt werden, die Gefangenen noch stärker als bisher bei ihrer Arbeit wie in den Freizeitstunden zu überwachen und ihnen nicht die überzogene Vertrauensfeigheit entgegenzubringen, die ihnen oft bewiesen wird. Es ist dies eine ernste Pflicht der Bevölkerung, da sonst

durch den Buttermittelländer Mag Starke im Grundstück, Friedrich-August-Straße 28 ausgegeben werden.

Es entfallen auf jede Muttersiege, soweit sie bei uns Ende vorigen Monats gemeldet worden sind,

15 Pfund.

Der Preis beträgt 10 Pf. für das Pfund. Lieber nicht abgeholt Kleie wird anderweit verfügt werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 5. Mai 1917.

## Unterbringung von Stadtkindern außer Land.

Vom Landesauswaich „Stadtkind aus Land“ ist geplant, aus Städten und anderen größeren Gemeinden Kinder im Alter von 10 bis 14 Jahren, die erholungsbedürftig, aber gesund und fittlich einwandfrei sind, auf den Lande zur Erholung unterzubringen.

Dabei wird vorgesehen werden, dass die durch die Unterbringung der Kinder etwa entstehenden Schwierigkeiten in Bezug auf Ernährung, Haftung u. s. w. möglichst durch behördliche Maßnahmen befehligt werden.

Es dürfen jedoch Eltern und Erzieher der unterzubringenden Kinder keinerlei Haftungsansprüche irgend welcher Art an die zur Aufnahme der Kinder bereiten Pflegeeltern stellen. Auch haben die Eltern in erster Linie einen angemessenen Beitrag zur Deckung der etwa entstehenden Kosten zu leisten.

Eltern und Erzieher sowie sonstigen geschäftigen Vertretern unserer Stadt wird hierdurch anheimgegeben, spätestens bis Mittwoch, den 9. Mai 1917, beim unterzeichneten Stadtrat schriftliche Anträge auf Unterbringung von dringend erholungsbedürftigen Kindern im Alter von 10 bis 14 Jahren, die aber im übrigen gesund und fittlich einwandfrei sein müssen, einzureichen. In den Gesuchen sind die Kinder, deren Unterbringung erwünscht wird, genau mit ihrem Namen und Geburtstag zu bezeichnen, auch ist der Grad der Erholungsbedürftigkeit und zugleich mit anzugeben, welcher Beitrag zu den Unterbringungskosten geleistet werden kann.

Es wird vorbehalten, die Auswahl unter den angemeldeten Kindern nach Prüfung der zur Unterbringung notwendigen Voraussetzungen zu treffen und insbesondere nach Beenden örtlicher Gutachten von den Untergestellten einzuhören.

Über die Art und Art der Unterbringung von Bewerbern, deren Gesuche Berücksichtigung finden können, wird diesen später Bescheid angeben.

Der Rat der Stadt Riesa, am 5. Mai 1917.

## Saatmais.

Dem Kommunalverband steht eine geringe Menge rumän. Saatmais und zwar teilweise in Kolbenmais, teils in regulärem Saatmais zur Verfügung. Der Preis wird für den Beutner ca. 14,50 M. für ersteren und ca. 18 M. für letzteren festgestellt.

Da der Mais innerhalb des Kommunalbezirks im Verhältnis der vorhandenen Anbaufläche verteilt werden soll, werden die Grundbesitzer aufgefordert, bis spätestens zum 9. Mai, vormittags 10 Uhr unter Angabe des Grabs der Anbaufläche ihren Bedarf schriftlich oder mündlich in der Ratsauskunftskanzlei, Zimmer Nr. 2, anzugeben.

Der Rat der Stadt Riesa, am 5. Mai 1917.

## Brotkartenausgabe.

Die Ausgabe der Brotkarten für die nächste Woche erfolgt Montag, den 7. Mai 1917, vormittags 8—12 Uhr in den bekannten Ausgabestellen. Brotausweiseiste ist vorzulegen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 5. Mai 1917.

Nr. 4—8 des Fleisch- und Verordnungsblattes vom Jahre 1917 sind hier eingegangen und können in der Rathauskanzlei eingesehen werden.

Der Inhalt der Blätter ist aus dem Anschlage im Flur des Rathauses ersichtlich.

Der Rat der Stadt Riesa, am 5. Mai 1917.

## Kolfsküche Gröba

Anmeldungen zur Kolfsküche werden Montags vormittags 11—1 und nachmittags 4—7 Uhr in der Kolfsküche angenommen. Mitzubringen sind Lebensmittelkontrollkarte sowie Fleisch-, Warenbezug- und Kartoffellatten oder Kartoffelsteine. Die Bezahlung hat auf eine Woche im voraus zu erfolgen.

Gröba, am 15. Februar 1917.

Der Gemeindevorstand.

## Gemeinde-Sparfasse Gröba (Elbe).

Unter Garantie der Gemeinde.

3½ Prozent. Tägliche Verzinsung.

Unentgeltliche Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren.

Einzugsbücher gebührenfrei.

## Kontrollmarken zur Sicherung gegen unberechtigte Abhebungen unentgeltlich.

## Gemeinde-Giro-Berkehr.

Kostenlose Geldüberweisung innerhalb Deutschland.

## Verzinsung der Einlagen bis 4%.

Einlagen werden in unbefristeter Höhe entgegengenommen und können sofort oder in nächster Zeit zurück erhoben werden.

Wandelsichere Kapitalanlage.

Strenge Verschwiegenheit über alle Geschäftsvorkommen.

Geschäftstags: 8—1 und 8—5 Uhr, Sonnabends 8—1 Uhr.

Montag, den 14. Mai 1917, vormittags 10 Uhr wird die Lieferung von Kastenmaterial aus Holz, Eisen und Blech verhindern. Die Bedingungen, Proben und Beschreibungen liegen im Geschäftszimmer 10 aus. Verbindungsunterlagen werden nicht überbracht. Bewerber, welche die Bedingungen nicht eingehalten haben, bleiben unberücksichtigt. Aufschlagsfrist: 3 Wochen.

Königliche Garnisonverwaltung Tr. B. Zeithain.